

Stadt Billerbeck

3. Änderung des Bebauungsplanes „Friethöfer Kamp“

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 12. Dezember 2013 beschlossen, die 3. Änderung des am 13.01.1995 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes „Friethöfer Kamp“ durchzuführen. Die von der Änderung betroffenen Grundstücke, liegen westlich der inneren Erschließungsstraße Friethöfer Kamp.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 24, Flurstücke 524, 525, 355 sowie Teile der Flurstücke 357, 522 und 523.

Die textliche Festsetzung wird für das gesamte Plangebiet wie folgt geändert:

- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4, Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- Die Pflanzgebote der Textlichen Festsetzungen Nr. 4 a) und b) des rechtgültigen Bebauungsplanes entfallen für die Grundstücke des Änderungsbereiches ersatzlos.

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.